Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 56=76 (1910)

Heft: 37

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

LVI. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXVI. Jahrgang.

Nr. 37. Basel, 10. September. **1910.**

Erscheint wöchentlich. — Preis per Semester für die Schweiz Fr. 5. — Bestellungen direkt an **Benno Schwabe & Co., Verlagsbuchhandlung in Basel.** Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. Inserate 35 Cts. die einspaltige Petitzeile.

Redaktion: Oberst **U. Wille**, Meilen; Oberst **Fritz Gertsch**, Bern.

Inhalt: **Ueber Befehlsübermittlung im Gefecht. — Die deutschen Kaisermanöver. — Das dänische Schützenvereinswesen. — Die Bedeutung der heutigen Aviatik für den Krieg.** (Schluss.) — Eidgenossenschaft: Schweizerische Offiziere an ausländischen Manövern.

An die Abonnenten!

Da wir in den nächsten Tagen mit dem Neudruck der Versendungsliste beginnen, ersuchen wir die geehrten Abonnenten, uns möglichst bald jede Adressänderung, besonders auch hinsichtlich des Grades, unter gleichzeitiger Angabe der bisherigen Adresse gefl. mitteilen zu wollen.

Hochachtungsvoll

Basel. **Expedition der „Allgemeinen Schweiz. Militärzeitung".**

Ueber Befehlsübermittlung im Gefecht.

Schon mancher junge Kompagnieführer ist während einer Gefechtsübung wohl über die Frage gestolpert, ob und wie es ihm möglich sein würde, unter der Einwirkung des wirklichen Feuers seine Kompagnie noch zu führen, nachdem er alle seine Züge ausgegeben hat.

Ich glaube, diese Frage kann im Frieden überhaupt nicht mit Sicherheit gelöst werden, und es soll das Folgende deshalb nur eine Anregung sein, dieser Seite der Kompagnieführung und -Ausbildung näher zu treten, denn sie ist durchaus nicht unwichtig.

Fern vom feindlichen Feuer ist die Führung der Kompagnie nicht schwer. Wo Befehle nicht mehr gehört werden, können Ordonnanzen sie hinbringen. Aus der Schwierigkeit aber, auch im Feuer die Kompagnie zu leiten, ziehen viele den Schluss, dass der Einfluss des Führers überhaupt aufhöre mit dem Moment, wo alle Züge eingesetzt seien. Diese Auffassung mag zwar sehr bequem sein, sie ist aber falsch, der Kompagniekommandant muss zur Ausführung der ihm übertragenen Aufgabe seinen Willen durchsetzen, wie jeder höhere Führer es tun muss, und dieser Wille kann und darf nicht aufhören gerade im Moment, wo er zur Durchführung kommen soll. Auch das Exerzierreglement kennt eine solche Auffassung nicht, sonst hätten Ziffer 177 al. 2 und 3, und Ziffer 179 und 180 keinen Sinn, die eben die Mittel angeben, mittels welcher der Kompagnieführer seine Züge leiten kann.

Der Mann im Zuge, der die Verbindung mit dem Kompagniekommandanten aufrecht erhalten soll, hat so ziemlich Eingang gefunden, wenn auch seine Anwendung noch dann und wann Unmöglichkeiten zeitigt. Er soll den Zugführer aufmerksam machen auf Winke, mit denen sein Vorgesetzter ihn zum Handeln veranlassen will und muss deshalb in allernächster Nähe des Zugführers liegen. Es kann somit nicht ein bestimmter Mann sein, so gewissermassen der Schatten des Zugführers, denn gerade die Eigenschaft des Schattens fehlt ihm: er kann seinem Führer weggeschossen werden. Jeder Mann im Zuge muss wissen, dass ihm diese Verbindungsaufgabe zufallen kann, sobald er in der Schützenlinie neben den Zugführer zu liegen kommt. Seine Aufgabe fällt aber dahin, sobald sich der Kompagniekommandant ebenfalls in der Schützenlinie befindet. Wie lange auf diese Weise die Verbindung bestehen bleibt, hängt ausser den durch Geländegestaltung etc. gegebenen Faktoren nicht zum mindesten davon ab, wie bald dieser Verbindungsmann der Versuchung erliegt, sein Leben durch Schiessen zu verteidigen — also eine Frage der Disziplin.

Weniger geschickt werden die Gefechtsordonnanzen gebraucht und für viele sind sie ein recht problematisches Ding: Sie werden mit Vorliebe dann ausser Gefecht gesetzt, wenn man glaubt, in ihnen noch ein letztes Mittel zu haben, um Befehle durchzubringen. Die Sache ist aber nicht so schlimm, man muss nur von ihnen nicht mehr verlangen wollen, als man vernünftigerweise von ihnen verlangen kann.